

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **115/116 (1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

malerweise nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Fälle von grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 100, O. R.

Ebenfalls ist Art. 12 in Einklang mit dem Formular 25 zu bringen, und zwar wie folgt:

- Art. 12. Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten. Streitigkeiten jeder Art, die zwischen Bauherr und Architekt aus diesem Vertrag entstehen sollten, werden entschieden:
- a) *durch ein Schiedsgericht gemäss Wegleitung für die Einsetzung von Schiedsgerichten durch den S. I. A., Form. 150,
 - b) *durch die ordentlichen Gerichte.

*nicht Zutreffendes streichen.

Die Normalien-Kommission hätte eigentlich b) an erster Stelle erwähnen wollen in Uebereinstimmung mit dem Werkvertrag, wird sich aber dem Beschluss der letzten D. V. fügen.

Die Revision von Form. Nr. 21 wird einstimmig genehmigt. Arch. A. Pilet wirft bei dieser Gelegenheit die Frage auf, ob es für die Mitglieder nicht nachteilig sei, wenn das Vertragsformular von jedermann verwendet werden kann. Es ist sehr bedauerlich, dass unbefähigte Leute den S. I. A.-Vertrag benutzen und dadurch den Eindruck erwecken, es könnte sich um S. I. A.-Mitglieder handeln. Der Vertrag soll klar zum Ausdruck bringen, ob es sich um ein Mitglied des S. I. A. handelt oder nicht.

Arch. R. v. d. Mühl unterstützt diese Anregung. Es soll nicht irgendeinem Architekten ermöglicht werden, den Bauherrn glauben zu lassen, dass er dem S. I. A. angehöre.

Ing. P. Soutter: Die Frage ist früher im C. C. wiederholt zur Sprache gekommen. Die Anbringung des gewünschten Vermerkes hätte den Nachteil, dass der S. I. A.-Vertrag in seiner Anwendung eingeschränkt würde. Es sei sogar möglich, dass andere Organisationen oder Aussenseiter eigene Verträge herausgäben. Dies würde eine Schwächung der Rechtslage des S. I. A.-Vertrages bewirken, der, weil bisher allein übliche Regelung, sozusagen Gesetzeskraft besitzt.

Ing. R. Bolomey bestätigt, dass die Anregung lediglich den Zweck hat, den Bauherrn über die ev. Mitgliedschaft des Architekten sofort zu orientieren.

Ing. H. Blattner und Ing. K. Schneider unterbreiten Vorschläge über die Art und Weise der Anbringung des Vermerkes «Mitglied des S. I. A. oder B. S. A.».

Dr. M. Angst: Es sollte zuerst grundsätzlich abgeklärt werden, ob es günstiger ist, wenn der Vertrag allgemein oder nur von S. I. A.-Mitgliedern benutzt wird. Der S. I. A. soll sich auch hier für eine allgemeine Ordnung im Bauwesen einsetzen.

Arch. R. v. d. Mühl betont, dass ein Unterschied zu machen ist zwischen Normen und Verträgen. Die Normen sind allgemein zu verwenden, während die Verträge den Zweck haben sollten, eine Differenzierung zwischen befähigten und weniger befähigten Fachleuten vorzunehmen.

Arch. H. Naef schlägt vor, in der Einleitung zu schreiben «als beauftragter Architekt, Mitglied des», wo jeder Architekt den Satz ergänzen kann oder nicht.

Ing. J. Tobler stellt den Antrag, die Angelegenheit der Normalien-Kommission zur Prüfung zu überweisen, wobei auch die gleiche Frage für den Vertrag «Bauherr und Ingenieur» zu behandeln ist.

Ing. R. Bolomey unterstützt diesen letzten Vorschlag, der ebenfalls von der Sektion Waadt eingereicht worden wäre.

Ing. R. Eichenberger ist der Auffassung, dass in erster Linie mit dem Normalienwesen die Schaffung einer allgemeinen Ordnung im Bauwesen anzustreben sei. Der Sprechende unterstützt den Antrag Tobler, dem sich auch die Sektion Waadt und Dr. Angst anschliessen.

Es wird beschlossen, die Angelegenheit der Normalien-Kommission zur Prüfung und event. zur Antragstellung an die nächste D. V. zu überweisen.

Nach Antrag Hertling kann gegebenenfalls ein Beschluss auf dem Zirkulationswege bei den Sektionen gefasst werden. (Schluss folgt)

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Rundschreiben an die Mitglieder

betr. die Durchführung architektonischer Wettbewerbe

Die Durchführung (Vorbereitung und Beurteilung) von Wettbewerben gibt häufig zu berechtigten Beanstandungen von Seite der Teilnehmer Anlass. Es ist dies besonders der Fall bei architektonischen Wettbewerben, bei denen Fragen der baukünstlerischen Auffassung in hervorragender Weise mitsprechen. Das Preisgericht kann sich — besonders in seiner Stellungnahme zu diesen ästhetischen Fragen — der persönlichen Einstellung seiner Mitglieder nicht entziehen. Durch die Wahl bestimmter Persönlichkeiten zu Preisrichtern wird von vornherein diesem Umstand Rechnung getragen. Die Preisrichter besitzen in vorgenannter Hinsicht eine Freiheit, die nur durch die eigene Ueberzeugung und einen unbeeinflussbaren Gerechtigkeitswillen geleitet werden soll.

Bei dieser Freiheit, die dem Preisgericht in baukünstlerischen Fragen zusteht, muss aber dafür gesorgt sein, dass sie nicht zur Willkür bei der Beurteilung der konkreten bautechnischen Fragen werde. Es sind hierbei Schranken gezogen, über

die sich ein Preisgericht nicht hinwegsetzen darf. Diese Schranken sind aufgerichtet durch die einschlägigen Programmbestimmungen. Das Programm nebst allfälligen Fragebogen mit Antworten ist bindende Rechtsgrundlage für die Beurteilung eines Wettbewerbes. Jedes Urteil, das sich über die Bestimmungen des Programms hinwegsetzt, kann vor den Gerichten mit Erfolg angefochten werden, wenn dies auch aus naheliegenden Erwägungen der Bewerber selten geschieht.

Der S. I. A. hat sich seit Jahrzehnten dafür eingesetzt, für das Wettbewerbswesen klare Richtlinien aufzustellen. Diese sind niedergelegt in den

«Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» vom 1. November 1908 (Nr. 101),

«Merkblatt zu den Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» vom 10. März 1928 (Nr. 105).

Diese geben den Preisrichtern jede wünschenswerte Wegleitung. Es scheint aber, dass sie entweder von den Preisrichtern nicht immer zu Rate gezogen werden, oder dass sich diese leichter Weise darüber hinwegsetzen. Es ist namentlich auf Abschnitt 11 des «Merkblattes» zu verweisen:

«Das Preisgericht hat kein Recht, Ueberschreitungen oder Abweichungen von Programmbedingungen nachträglich gutzuheissen und die betreffenden Projekte zu prämiieren. — Der Programminhalt hat Vertragscharakter und gibt allen Teilnehmern den Rechtsanspruch auf peinlichste Erfüllung und Respektierung.»

Zu dieser Bestimmung steht folgender Text eines kürzlich gefällten Preisgerichtsurteils in schroffem Gegensatz:

«Trotzdem anlässlich der Beantwortung der von einzelnen Wettbewerbsteilnehmern gestellten Fragen ausdrücklich bestimmt wurde, dass hinsichtlich der Grenzabstände gegen die Nachbargrundstücke und die Rückstellung hinter die Baulinien (Mehrlängen) die Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauordnung genau eingehalten werden müssen, ist festzustellen, dass von den 92 eingereichten Wettbewerbsentwürfen deren 65 zum Teil erhebliche, zum Teil weniger weitgehende Abweichungen von diesen Vorschriften enthalten. Das Preisgericht beschliesst, vom Ausschluss dieser Projekte Umgang zu nehmen. — Im weitem ist festzustellen, dass bei einer grossen Anzahl von Wettbewerbsentwürfen die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms nicht eingehalten wurden (Abweichungen von der vorgeschriebenen Grösse der Räume, Weglassen verlangter Räume usw.). Da es sich immerhin nicht um ganz wesentliche Verstösse gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms handelt, sah das Preisgericht vom Ausschluss solcher Projekte ab. — Das Preisgericht ist der Ansicht, dass sich bei weitem Wettbewerben die Teilnehmer in vermehrtem Masse sowohl an die Vorschriften von Gesetz und Verordnung, als auch an die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms halten müssen. Eine strengere Beurteilung könnte zum Ausschluss solcher, erhebliche Verstösse aufweisender Projekte führen.»

Schon in der «Schweiz. Bauzeitung» vom 5. Januar 1918 hat das Central-Comité

«die Mitglieder des Vereins in dringendster Weise an die Verpflichtungen erinnert, die ihnen nach den Wettbewerbs-Grundsätzen und den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung vom 9. Mai 1914 in Olten obliegen, sei es in der Eigenschaft als Preisrichter oder in derjenigen als Teilnehmer bei Wettbewerben.»

Jene Mahnung scheint in Vergessenheit geraten zu sein.

Die Mitglieder des S. I. A., die sich an Wettbewerben beteiligen, werden daher durch dieses Rundschreiben erneut darauf aufmerksam gemacht, dass sie durch Nichteinhaltung der Programmbestimmungen jeden Rechtsanspruch an die Beurteilung verlieren und von vornherein für die Prämierung ausgeschlossen werden müssen. Diejenigen Mitglieder, die zum Preisrichteramt berufen werden, müssen sich bewusst sein, dass sie durch Nichtbeachtung der Grundlagen eines Wettbewerbes sowohl ihrer persönlichen Stellung, als auch dem Wettbewerbswesen im allgemeinen grossen Schaden zufügen und ausserdem gegen die Ehrenpflicht zur Beachtung unserer Grundsätze verstossen.

Zürich, 20. Januar 1940.

Das Central-Comité.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Donnerstag früh der Redaktion mitgeteilt sein.

5. Febr. (Montag): 20.30 h im Auditorium I der E. T. H. Conferenza con proiezioni del Prof. Dr. Piero Bianconi (Locarno) su: «Francesco Borromini».

9. Febr. (Freitag): Sektion Bern des S. I. A. 20.15 h im Bürgerhaus. Vortrag von Prof. Dr. B. Bauer (Zürich): «Elektrische Erzeugung von Wärme und Kälte in Klimaanlage mittels der Wärmepumpe».

9. Febr. (Freitag): Techn. Verein Winterthur. 20.15 h im Hörsaal 407 des Technikum-Neubaues. Vortrag von Dr. R. V. Baud (Zürich): «Photo-Elastizität».